

STATUTEN

**des NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESVERBAND
im SCHWIMMEN**

ZVR: 052203938

Inhaltsverzeichnis

STATUTEN	1
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Zweck und ideelle Mittel	3
§ 4 Aufbringung der Mittel	4
§ 5 Mittelaufbringung, Mittelverwendung und Spendenbegünstigung	4
§ 6 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO	5
§ 7 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	7
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 9 Pflichten der Mitglieder	8
§ 10 Verbandsjahr	8
§ 11 Geldstrafen	8
§ 12 Teilnahme an Veranstaltungen	8
§ 13 Organe des Landesverbandes	8
§ 14 Der Verbandstag	8
§ 14a Virtueller und Hybrider Verbandstag	9
§ 15 Beschlussfähigkeit	9
§ 16 Aufgaben des Verbandstages	10
§ 17 Anträge zum Verbandstag	10
§ 18 Vertretungs- und Stimmberechtigung	10
§ 19 Abstimmung und Beschlussfassung	10
§ 20 Der Vorstand	11
§ 21 Die Rechnungsprüfer	12
§ 22 Das Verbandsgericht	12
§ 23 Vertretung des Landesverbandes	12
§ 24 Wettkampfbestimmungen	12
§ 25 Geschäftsordnung	12
§ 26 Auflösung des Landesverbandes	12
§ 27 Verbot des Dopings	13
§ 28 Bekenntnis zur Integrität im Sport	13
§ 29 Kinder- und Jugendschutz	13
§ 30 Gender-Formulierung	14

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "NIEDERÖSTERREICHISCHER LANDESVERBAND im SCHWIMMEN (NÖ LVS), ist unpolitisch und hat ihren Sitz in St. Pölten. Sie ist ein Zweigverein des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV).
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich im Wesentlichen auf das gesamte Bundesland Niederösterreich.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der NÖ LVS ist an die Statuten und grundsätzlichen Bestimmungen des OSV gebunden.

§ 3 Zweck und ideelle Mittel

- (1) Der NÖ LVS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO und hat den Zweck, den Schwimmsport in all seinen Arten sowie seine Mitgliedsvereine in allen Belangen zu fördern.
- (2) Dieser Zweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Zusammenschluss aller in Niederösterreich bestehenden Vereine, die das gleiche Ziel erstreben,
 - b) Maßnahmen zur Förderung der schwimmsportlichen Tätigkeit innerhalb der angeschlossenen Vereine,
 - c) Durchführung alljährlich abzuhaltender Landesmeisterschaften,
 - d) Betrieb von Sportleistungszentren,
 - e) Abhaltung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren und sonstigen Lehr- und Informationsveranstaltungen,
 - f) Vertretung der Interessen des Schwimmsportes nach außen, d.h. durch Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung von Land, Städten und Gemeinden in Bezug auf schwimmsportliche Angelegenheiten sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organisationen,
 - g) Mitarbeit bei der Errichtung oder Verbesserung von Schwimmbädern und sonstigen schwimmsportlichen Einrichtungen,
 - h) Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten, die entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne von § 45 Abs. 1 BAO darstellen oder über eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45a BAO oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen,
 - i) Erstellung und Herausgabe einschlägiger Publikationen aller Art,
 - j) Betrieb einer Website und/oder anderer elektronischer Medien,
 - k) Betrieb von Archiven und Bibliotheken,
 - l) Vermietung von Immobilien und Mobilien zur Sportausübung,
 - m) Zusammenarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen,
 - n) Fundraising-, Benefiz- und sonstige nichtgewerbliche Veranstaltungen,
 - o) Sammeln von Spenden,
 - p) Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Verbandszweck gefördert wird.
- (3) Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,

- a) sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - b) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen zuzuwenden,
 - c) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere gemäß den §§ 34 ff. BAO begünstigte Organisationen zu erbringen,
- wobei die Voraussetzungen vorliegen müssen, und Bedingungen einzuhalten sind, die in § 5 erläutert werden.
- (4) Der Verband kann, soweit die finanziellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Aufbringung der Mittel

- (1) Die materiellen und finanziellen Mittel zur Erreichung des Zweckes des nicht auf Gewinn ausgerichteten Verbandes werden aufgebracht durch
- a) Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge der dem Landesverband angehörenden Vereine,
 - b) Subventionen und Förderungen,
 - c) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - d) Gebühren und sonstige Abgaben gemäß den Wettkampfbestimmungen,
 - e) Nenn- und Reuegelder von schwimmsportlichen Veranstaltungen,
 - f) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 - g) Einnahmen aus der Verbandsarbeit,
 - h) Einnahmen aus der Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter und Kampfrichtern,
 - i) Erträge aus sonstigen in § 3 Abs. 2 und 3 aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten des Verbands,
 - j) Geldstrafen,
 - k) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe,
 - l) Erträge aus der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 40a Z. 2 BAO,
 - m) Sponsorenbeiträge,
 - n) Werbeeinnahmen,
 - o) Einnahmen aus Versicherungsentschädigungen und Einnahmen im Rahmen der Entgeltfortzahlung,
 - p) Einkünfte aus der Vermietung, Verwaltung und Verwertung des Verbandsvermögens.

§ 5 Mittelaufbringung, Mittelverwendung und Spendenbegünstigung

- (1) Mittelaufbringung
- Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - Sponsoring und sonstige Zuwendungen

- Spenden und freiwillige Zuwendungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen
- (2) Mittelverwendung
Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für die in diesen Statuten festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Spendenbegünstigung
Der Verein erfüllt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung und ist berechtigt, Spenden im Sinne des § 4a des § 4a Einkommensteuergesetz einzuwerben und entgegenzunehmen.
Die Verwendung der Spenden hat ausschließlich und unmittelbar für die begünstigten Zwecke des Vereins zu erfolgen.
Der Verein verpflichtet sich, über die Verwendung der Spenden sowie über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften einzuhalten.
Sofern gesetzlich vorgesehen, erfolgt die Übermittlung der für die steuerliche Absetzbarkeit erforderlichen Daten der Spender:innen an die zuständigen Abgabenbehörden.
Ein Anspruch auf eine bestimmte Verwendung von Spenden besteht nicht.
- (4) Wirtschaftliche Tätigkeiten
Allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten des Vereins haben ausschließlich der Erreichung der gemeinnützigen Zwecke zu dienen und dürfen nicht Selbstzweck sein.
Etwaige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind unter Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften zu führen.
- (5) Vermögensbindung
Die im Verein vorhandenen Mittel dürfen ausschließlich für die in diesen Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 6 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

- (6) Der Verband verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (7) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (8) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (9) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (10) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbandes treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Verbandszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (11) Der Verband darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.

- (12) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Verbandszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- (13) Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbandes dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (14) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (15) Alle Organe des Verbandes haben das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des § 39 Abs. 1 BAO zu beachten.
- (16) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in § 3 Abs. 1 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (17) Der Verband kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (18) Der Verband kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Verbandes anzusehen.
- (19) Der Verband kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Verbandes ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (20) Der Verband kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (21) Der Verband kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verband auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.
- (22) Der Verband ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur

Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 7 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Der Landesverband besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - a) Ehrenmitgliedern.
- (2) a) Ordentliches Mitglied kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechende Verein sein, der seinen Sitz und die Hauptverwaltung (Postanschrift und Finanzgebarung) in Niederösterreich hat und die Förderung sowie Pflege des Schwimmsportes und die Förderung der Mitgliedsvereine in allen Belangen zum Zwecke hat.

Für die weiteren Bestimmungen sind die Statuten des OSV maßgebend. Mit der vollzogenen Aufnahme durch den OSV ist der Bewerber auch Mitglied des Landesverbandes.
- b) Außerordentliches Mitglied wird jedes gewählte oder kooptierte Mitglied des Verbandsvorstandes, das vereinslos ist, auf die Dauer der Funktion.
- c) Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person sowie eingetragene Personengesellschaft werden, die den Landesverband durch finanzielle und materielle Unterstützung fördert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann über Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereines am Verbandstag an besonders verdienstvolle Personen, die zur Förderung des heimischen Schwimmsportes wesentlich beigetragen haben, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen verliehen werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand nachweislich anzuzeigen ist,
 - b) durch Tod bei physischen Personen; durch Löschung bei juristischen Personen und Personengesellschaften aus dem Firmenbuch, Vereinsregister oder einem anderen öffentlichen Register,
 - c) durch Auflösung des Vereines,
 - d) durch Ausschluss.

Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen der Statuten des OSV sinngemäß. Der Vorstand kann den Ausschluss auch verfügen, wenn ein Mitglied seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen für das laufende Jahr dem Verband gegenüber zu erfüllen.

Sofern ein Mitgliedsverein über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren hindurch keine aktiven Mitglieder laut § 17 (2) der Statuten hat, wird ein Ausschlussverfahren durch den OSV eingeleitet.

Ein weiterer Ausschlussgrund ist verbandsschädigendes Verhalten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Verbandstag festlegt. Der Jahresbeitrag wird den Mitgliedern vorgeschrieben und ist jährlich bis spätestens 28. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig und zu entrichten
- (2) Die Leistungen an den OSV sind in den Statuten des OSV festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist erstmalig beim Eintritt in den Landesverband zu entrichten und gilt für das laufende Kalenderjahr.

§ 10 Verbandsjahr

- (1) Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Geldstrafen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder einzuheben, wenn
 - a) die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden,
 - b) ein Verein oder Einzelmitglied nicht innerhalb einer Frist Fragebogen, Listen oder Meldungen abliefern oder Verfügungen von Organen des Landesverbandes nicht rechtzeitig befolgt.
- (2) Die Geldstrafen fallen in die Kasse des Landesverbandes. Außerdem können die Mitgliedsrechte vom Vorstand bis zu einem Jahr ausgesetzt werden.

§ 12 Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Alle Mitglieder haben im Sinne der Statuten und der Wettkampfbestimmungen das Recht, an Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Mitgliedsvereine teilzunehmen.
- (2) An Schwimmveranstaltungen des OSV und seiner Mitglieder dürfen nur Schwimmer teilnehmen, die Mitglieder der der World Aquatics angehörigen Verbände sind.
- (3) Für die Teilnahmeberechtigung gelten die Bestimmungen der Statuten des OSV sinngemäß.
- (4) Ausnahmen können vom Vorstand des OSV oder vom Landesverband genehmigt werden.

§ 13 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind
 - i. der Verbandstag,
 - ii. der Vorstand,
 - iii. die Rechnungsprüfer,
 - iv. das Verbandsgericht.

§ 14 Der Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den Vorstand festgelegt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass der Verbandstag unter Wahrung aller Fristen in der ersten Jahreshälfte stattfindet. Er ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche

Einladung (per Brief oder per E-Mail) an alle Mitglieder des Landesverbandes einzuberufen.

- (2) Virtuelle und hybride Verbandstage sind zulässig nach den Regeln des § 13a der Statuten.
- (3) Außerordentliche Verbandstage sind abzuhalten, wenn der Vorstand oder 10 % der dem Landesverband angehörigen Vereine oder die Rechnungsprüfer es beantragen. Sie sind unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuberufen und haben binnen acht Wochen nach der Antragsstellung stattzufinden.

§ 14a Virtueller und Hybrider Verbandstag

- (1) Verbandstage können auch ohne oder nur teilweise physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden - "Virtuelle oder Hybride Verbandstage" im Sinne des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetz (welches auch für Vereine gilt), solange dieses Gesetz oder eine vergleichbare Nachfolgeregelung in Kraft ist.
- (2) Auch ein hybrider Verbandstag ist zulässig, sodass sich der einzelne Teilnehmer zwischen einer physischen oder einer virtuellen Teilnahme entscheiden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass physische und virtuelle Teilnehmer gleichwertig behandelt werden.
- (3) Das einberufende Organ entscheidet mit der Einladung des Verbandstages über die Form der Durchführung. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für einen virtuellen/hybriden Verbandstag nicht aus dem Gesetz oder diesen Statuten ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen. Dabei sind die Interessen des Verbandes sowie der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (4) In der Einberufung des Verbandstages ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen/hybriden Versammlung bestehen.
- (5) Bei der Durchführung eines virtuellen/hybriden Verbandstages hat das einberufende Organ den Teilnehmern den barrierefreien Zugang zu diesem zu gewährleisten. Die Durchführung eines virtuellen/hybriden Verbandstages ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht.
- (6) Bei dem virtuellen/hybriden Verbandstag muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden, an allen Abstimmungen teilzunehmen und gegebenenfalls Widerspruch zu erheben. Wenn Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, hat der Verein seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.
- (7) Der Verein ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine anwesend bzw. vertreten sind.

§ 16 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag obliegt
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Verbandsgerichtes,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages der Mitglieder und der Nenngelder sowie Reuegelder,
 - f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Ausführungsbestimmungen dazu,
 - g) die Entscheidung über Einsprüche,
 - h) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - i) die Auflösung des NÖ Landesverbandes.

§ 17 Anträge zum Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Mitgliedsvereine haben ihre Anträge beim Landesverband schriftlich einzubringen.
- (2) Anträge werden nur dann vom Verbandstag behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Verbandstag eingeschrieben an die Geschäftsstelle des Landesverbandes gelangen oder persönlich übergeben werden, ferner, wenn ihnen vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- (3) Wahlvorschläge sind keine Anträge und können daher noch am Verbandstag eingebracht werden.

§ 18 Vertretungs- und Stimmberechtigung

- (1) Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem mindestens fünfzehn aktive Mitglieder angehören, gebühren ihm zwei Stimmen. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens sechs Stimmen.
- (2) Ein Mitglied eines Mitgliedsvereines gilt dann als aktiv, wenn es an mindestens zwei Tagen an mindestens einem schwimmsportlichen Wettkampf teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen entsprochen hat.
- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorausgegangenen Jahres.
- (4) Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband ordnungsgemäß nachgekommen sind.

§ 19 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Bei der Abstimmung entscheidet, sofern nichts anderes angeordnet ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte, bezüglich der

Auflösung des Landesverbandes von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine, ferner eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich dieser Beschlüsse ist ein Dringlichkeitsantrag unzulässig.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Vereinsvertretungen übernehmen.
- (4) Hinsichtlich der Vertretungs- und Stimmberechtigung sowie der Abstimmung und Beschlussfassung gelten die Statuten des OSV sinngemäß.
- (5) Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht allen Mitgliedern das Recht der Berufung an den Verbandstag zu.

§ 20 Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Verbandes führt der Vorstand. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach den Statuten anderen Verbandsorganen oder dem Verbandstag vorbehalten sind.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
der Präsident,
der Vizepräsident,
der Schriftführer,
der Kassier,
der Kassier-Stellvertreter.
- (3) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes besteht ein technischer Ausschuss. Dieser ist nicht Teil des Vorstandes und setzt sich aus folgenden Referenten zusammen:
Referent für Schwimmen
Referent für Synchronschwimmen
Referent für Wasserball
Referent für Masters
Referent für Jugend
sowie aus maximal drei weiteren Referenten.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gegeben. Bei der Abstimmung entscheidet, soweit nichts anderes angeordnet ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode. Die Funktionsperiode erstreckt sich in der Regel auf drei Jahre.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes – mit Ausnahme des Präsidenten – kann für diese Funktion bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag eine geeignete Person kooptiert werden. Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptierung hat der Landesverband seine Mitglieder davon schriftlich zu verständigen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, Unterausschüsse zu bilden oder Beisitzer zu berufen, welchen er besondere Aufgaben zuweist. Diese haben beratende Stimme.
- (8) Eine Kumulierung der Funktionen des technischen Ausschusses ist möglich.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, insoweit dies erforderlich ist, um die Anforderungen der Vereinsbehörde zu erfüllen und/oder den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus bzw. den Status als spendenbegünstigte

Organisation zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Diese Ermächtigung ist auf jene Änderungen beschränkt, die von den Behörden gefordert werden oder sich aus anwendbaren Gesetzen ergeben.

§ 21 Die Rechnungsprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Dauer der Funktionsperiode von drei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten des OSV in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 22 Das Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzender gewählt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten des OSV hinsichtlich des Verbandsgerichtes und die Verbandsgerichtsordnung des OSV sinngemäß.

§ 23 Vertretung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seinen Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Landesverbandes müssen vom Präsidenten bzw. seinem Vizepräsidenten gezeichnet und vom Schriftführer bzw. Kassier in Finanzangelegenheiten gegengezeichnet sein.

§ 24 Wettkampfbestimmungen

- (1) Für die Austragung von schwimmsportlichen Wettkämpfen sind die Wettkampfbestimmungen des OSV (allgemeine Wettkampfbestimmungen, Wettkampfbestimmungen der einzelnen Sparten) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 25 Geschäftsordnung

- (1) Mit Beginn der Funktionsperiode hat der Vorstand des Landesverbandes eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 26 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit der im § 18 dieser Statuten bestimmten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Landesverband gilt auch als aufgelöst, wenn die Zahl der dem Landesverband angehörigen Vereine auf einen gesunken ist.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes hat dieser Verbandstag – sofern ein Verbandsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen, der das Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiva dem OSV mit der Widmung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu übertragen hat. Besteht der OSV zu diesem Zeitpunkt in seiner derzeitigen Form nicht mehr, erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff. BAO oder ist aus sonstigen Gründen die Übergabe des

Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich, ist das Verbandsvermögen der für Sport zuständigen Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung mit der Widmung für Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu übertragen. Diese Regelung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 27 Verbot des Dopings

- (1) Für den NÖ LVS, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen von World Aquatics sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021), BGBl. I Nr. 152/2020, in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige nationale Anti-Doping-Organisation ist die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria).
- (2) Sämtliche beim OSV gemeldete Aktive, deren Betreuer und Funktionäre des NÖ LVS und deren Mitgliedsvereine sind verpflichtet, allen Aufforderungen der ÖADR (Österreichische Anti-Doping Rechtskommission) und der USK (Unabhängige Schiedskommission) Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken. Sollte jemand dieser Aufforderung oder der Mitwirkung am Verfahren nicht Folge leisten, so ist eine Disziplinarstrafe gemäß der Disziplinarordnung zu verhängen. Die Mitgliedsvereine sorgen dafür, dass ihre beim OSV gemeldeten Aktiven und deren Betreuer sich ausdrücklich den in diesem Absatz genannten Verpflichtungen unterwerfen.
- (3) Der World Aquatics ist es erlaubt, auch außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine, deren Sportler von den Kontrollen betroffen sind, verpflichten sich, die World Aquatics bei derartigen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedsvereine des NÖ LVS sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten aufzunehmen oder in ihren Statuten darauf hinzuweisen.

§ 28 Bekenntnis zur Integrität im Sport

- (1) Der NÖ LVS und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der NÖ LVS und seine Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der NÖ LVS und seine Mitgliedsvereine richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.
- (2) Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 lit. g (Ausschluss) der Statuten zu ahnden.
- (3) Die Mitgliedsvereine des NÖ LVS sind verpflichtet das Bekenntnis zur Integrität im Sport in ihren Statuten zu übernehmen.

§ 29 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der NÖ LVS bekennt sich ausdrücklich zum Schutz und zur Förderung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen. Der Verband setzt

sich für ein sicheres, respektvolles und gewaltfreies Umfeld im Sport ein und lehnt jede Form von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie Diskriminierung entschieden ab.

- (2) Für alle Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter sowie sonstige für den Verband tätige Personen sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere jene des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, verbindlich.

Der Verband kann Richtlinien und Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz erlassen, insbesondere:

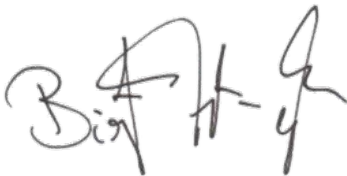
- die Implementierung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts
- die Ernennung einer oder mehrerer Kinderschutzbeauftragter
- verpflichtende Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen
- die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ für bestimmte Funktionen
- die Festlegung von Verhaltensrichtlinien sowie Melde- und Interventionsverfahren

- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen oder gegen erlassene Richtlinien können vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

§ 30 Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung jegliche Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

Für den Vorstand



Birgit Fürnkranz-Maglock
Präsidentin



Ursula Altmann
Schriftführerin

Straß, 23. Juni 2026